

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Beiersdorf Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 AktG**

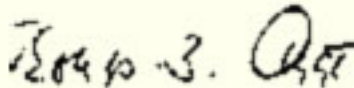
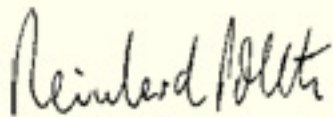
Die Beiersdorf Aktiengesellschaft entsprach im Geschäftsjahr 2008 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 18. Juni 2009, 6. Juni 2008 bzw. 14. Juni 2007, nunmehr mit folgender Ausnahme:

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 soll beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Dieser Empfehlung wird nicht in allen Fällen entsprochen, da die Gesellschaft derzeit ihr Vorstandsvergütungssystem mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2011 überarbeitet.

Hamburg, im September 2009

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Prof. Dr. Reinhard Pöllath

Thomas-B. Quaas

Dr. Bernhard Düttmann